

Deutsche Börse

stocks & standards



Hauptversammlungen 2011

Neues zur Sonderprüfung

15. September 2010

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels

Partner, Orrick Hölters & Elsing, Düsseldorf

Professor an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management, Essen

Sonderprüfung

- Zweck: Ermittlung tatsächlicher Grundlage
 - für die Vorbereitung der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
 - für die Vorbereitung personeller Konsequenzen
- Keine Prüfung rechtlicher Ansprüche

Sonderprüfung

- Massiver Bedeutungszuwachs
 - Ausbreitung der Finanz- und Weltwirtschaftskrise
 - Senkung der Anforderungen an das Antragsquorum, § 142 Abs. 2 AktG
- Arten der Bestellung
 - Bestellung durch die Hauptversammlung
 - Bestellung durch das Gericht

Sonderprüfung

- Gefahren für das Unternehmen:
 - Druckposition des Antragstellers
 - Veröffentlichung geheimer Informationen
 - Reputationsverlust
 - Kurseinbruch
 - Klagewelle (Aktionäre / Dritte)

Sonderprüfung

- Schutzinstrumente:
 - Prävention (Vermeidung der Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 AktG)
 - Schutzantrag, § 145 Abs. 4 AktG (Schutz besonders wichtiger Informationen)

Bestellung durch die Hauptversammlung

- Untersuchungsgegenstand
 - Vorgänge der Gründung oder der Geschäftsführung
 - Grob abgrenzbarer und identifizierbarer Sachverhalt
 - OLG Düsseldorf vom 15.01.2010: Vorgang bei Konzernunternehmen nicht ausreichend
- Voraussetzung:
 - einfache Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung
 - Stimmverbot für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
 - LG München vom 26.02.2010: Stimmverbot auch eines künftigen Mitglieds des Aufsichtsrats

Bestellung durch das Gericht: Formelle Voraussetzungen

- Ablehnender Hauptversammlungsbeschluss
 - OLG Düsseldorf vom 09.12.2009, IKB: Aufhebung eines bereits gefassten Beschlusses ausreichend
- 1 % oder EUR 100.000 des Grundkapitals
- Erwerb mindestens 3 Monate vor der HV
- Inhabereigenschaft bis zur Entscheidung
 - OLG München vom 11.05.2010: Keine Sonderprüfung nach erfolgreichem Squeeze-Out

Bestellung durch das Gericht: Formelle Voraussetzungen

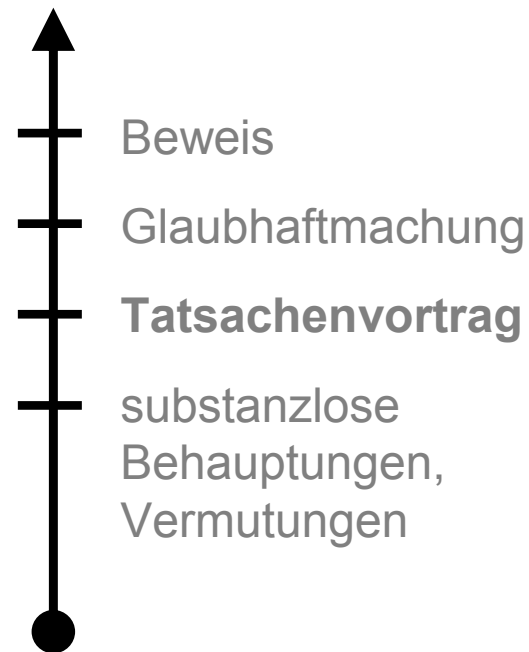
- Zulässiger Untersuchungsgegenstand
 - Vorgang bei der Gründung
 - Vorgang bei der Geschäftsführung, nicht länger als 5 Jahre zurück
- Kein Rechtsmissbrauch

Bestellung durch das Gericht: Materielle Voraussetzungen

- Vortrag von Tatsachen für einen Verdacht
 - für Unredlichkeit
 - für grobe Verletzung des Gesetzes
 - für grobe Verletzung der Satzung
- Verhältnismäßigkeit

Bestellung durch das Gericht: Materielle Voraussetzungen

- Anforderungen an den Verdacht:
= denklogisch wahrscheinlich, nicht bloß möglich
- Anforderungen an
den Tatsachenvortrag:



Unredlichkeiten, grobe Satzungs- und Gesetzesverletzungen

- Unredlichkeit
= subjektiv vorwerfbares, sittlich anstößiges Verhalten
- Grober Verstoß gegen Gesetz oder Satzung
= grobe Pflichtverletzungen, deren Nichtverfolgung unerträglich erscheint
 - Faktoren:
 - Verschuldensgrad
 - Schadenshöhe

Unredlichkeiten, grobe Satzungs- und Gesetzesverletzungen

- Aktuelle Entscheidungen:
 - OLG Düsseldorf vom 09.12.2009, IKB
 - OLG Köln vom 22.02.2010, Mistral Media AG
 - OLG München vom 25.03.2010

OLG Düsseldorf vom 09.12.2009, IKB

- Grobe Pflichtverletzungen des Vorstands:
 - Handeln auf der Grundlage von Informationen Dritter, wenn eigene Informationsquellen nicht geschaffen, genutzt und überwacht werden
 - Eingehung existenzgefährdender Klumpenrisiken
 - Auslagerung wesentlicher Funktionen auf eine Tochtergesellschaft ohne adäquate Kontrollstrukturen zu schaffen
- Grobe Pflichtverletzungen des Aufsichtsrats:
 - Unterlassen von Nachfragen trotz erheblicher Diskrepanzen in Geschäftsberichten

OLG Köln vom 22.02.2010, Mistral Media AG

- Ein Fehlkauf allein bedeutet noch keine grobe Pflichtverletzung
- Grobe Pflichtverletzungen:
 - Kauf ohne Anwendung einer anerkannten Bewertungsmethode (Kauf "ins Blaue")
 - Begehung grundsätzlicher methodischer Fehler
 - Zugrundelegung von Prämissen, die ohne Weiteres als falsch erkennbar sind

OLG München vom 25.03.2010

- Verdacht auf Scheingeschäft zu Lasten eines Aktionärs
- Wahrscheinlichkeit des kollusiven Zusammenwirkens lässt sich weder mit persönlichen Kontakten, noch mit dem Zeitpunkt der Forderungsentstehung, noch mit der offensichtlichen Aussichtslosigkeit eines Projekts begründen
- Kein Schaden für die Gesellschaft (die Sonderprüfung kann allerdings auch zum Zwecke der Abberufung des Vorstands erfolgen)

Fazit

- Anträge auf Sonderprüfung gewinnen an praktischer Bedeutung
- Restriktiver Trend bei Instanzgerichten
- Sonderprüfung wird nur in Extremfällen zugelassen